

2855/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2976/J-NR/1997 betreffend Zulassung zum Studium von Auslandsösterreichern, die die Abgeordneten Mag. HAUPT und Kollegen am 19. September 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche konkreten Gründe waren seitens Ihres Ressorts dafür ausschlaggebend, die bis vor dem EU-Beitritt Österreichs praktizierte Zulassungsregelung zum Studium in Österreich für Auslandsösterreicher (Gleichstellungsverordnung) ersatzlos zu streichen?

Gemäß Art. 6 EG-V ist in dessen Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Nach ständiger Judikatur des EuGH gehört die Berufsausbildung und damit auch das Hochschulstudium einschließlich der Zulassung hierzu zum Anwendungsbereich des EG-Vertrages. Damit wäre eine formelle Besserstellung bzw. Andersbehandlung österreichischer Staatsbürger gegenüber allen anderen Bewerbern, also auch EU-Bürgern, eine unzulässige Diskriminierung. Deshalb wurde mit Wirksamkeit des Beitrittes Österreichs zur EU der Tatbestand „österreichische Staatsbürger“ aus der damaligen Gleichstellungsverordnung herausgenommen.

2. Inwieweit halten Sie es für vertretbar, junge Auslandsösterreicher im Hinblick auf die Zulassung zum Studium gegenüber österreichischen Staatsbürgern im Inland hinsichtlich des offenen Zugangs zu österreichischen Universitäten zu diskriminieren?

Bei der unterschiedlichen Behandlung von Österreichern mit österreichischem und solchen mit ausländischen Reifezeugnissen liegt eine sachlich begründete Differenzierung vor, die sich am Ausbildungssystem des jeweiligen Ausstellungsstaates des Reifezeugnisses orientiert. Dies folgt dem Grundsatz, daß jeder Staat in der Gestaltung seiner Ausbildungsinhalte und in der Vorbereitung der Bewerber für ein Hochschulstudium autonom ist. Im Sinne des gegenseitigen Vertrauens in die Ausbildungsqualität wird daher erst derjenige Zeitpunkt, in dem der direkte Eintritt in das erste Semester eines konkreten Hochschulstudiums ohne weitere Erfordernisse möglich ist, als Schnittpunkt für die Anerkennung dieses Rechtes auf Zulassung zum Studium angenommen. Da es Staaten gibt, die außer dem Reifezeugnis keine weiteren Erfordernisse verlangen, kann diese Regelung für österreichische Staatsbürger mit Reifezeugnissen aus einem solchen Staat sogar eine Vergünstigung darstellen. Wegen der Sachlichkeit der Differenzierung liegt keine Verletzung des verfassungsmäßig garantierten Gebotes der Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz vor. Dies hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis B 877/96 - 3 vom 26. Juni 1997 bestätigt.

3. handelt es sich bei dein in Frage 2 dargestellten Sachverhalt um eine Art „Numerus clausus“ für Auslandsösterreicher und wenn nein, warum nicht?

Ein „Numerus clausus“ läge dann vor, wenn wegen Platzbeschränkungen eine Auswahl unter den Bewerbern zu treffen wäre. Dies ist nicht der Fall: Auf österreichische Staatsbürger - wie auch seit dem 1. Jänner 1995 für EU- und EWR-Bürger - ist die Bestimmung, wonach die Universität für bestimmte Studienrichtungen Platzbeschränkungen aus dem Grund unvertretbarer Studienbedingungen verordnen kann, nicht anzuwenden.

4. Sind Ihrem Ressort derartige Fälle von Auslandsösterreichern bekannt, die gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen ihr Studium in Österreich nicht aufnehmen konnten und wenn ja, wieviel sind dies seit dem Beitritt Österreichs zur EU und wie - viel erwarten Sie in den kommenden Jahren?

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr liegen einige Beschwerden vor. Jedoch gibt es mangels einer zentralen Evidenz über die Anträge auf Zulassung - diese werden jeweils von den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung im autonomen Bereich behandelt - keine umfassende Evidenz.

5. Sehen Sie in den derzeit geltenden Bestimmungen der Zulassung zum Studium für junge Auslandsösterreicher vor dem Hintergrund einer zu erwartenden und zu befürwortenden beruflichen Mobilität der Österreicher im EU-Raum einen Widerspruch und wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

In bestimmten Fällen kann die geltende Regelung ein Hindernis für die Mobilität darstellen, nämlich dann, wenn in einer bestimmten Studienrichtung die Zulassungsbedingungen zum Studium im Ausstellungsstaat eines Reifezeugnisses schwieriger zu erfüllen sind als in Österreich. Andererseits stellt sie kein Mobilitätshindernis für solche Bewerber dar, die sich aufgrund ihrer guten Leistungen im Ausstellungsstaat eines Reifezeugnisses für eine Studienzulassung qualifiziert haben.

6. Werden Sie konkrete Schritte hinsichtlich einer Änderung der derzeit geltenden Bestimmungen der Zulassung zum Studium für junge Auslandsösterreicher setzen und wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

Im Hinblick auf den Art. 6 EG-V, der in seinem Anwendungsbereich jede Besserstellung österreichischer Staatsbürger gegenüber anderen EU-Bürgern verbietet, sowie auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 877/96-13 ist an eine Änderung der Rechtslage nicht gedacht.